

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Elsner Datensysteme GmbH, Ritterhude

I. Verkaufsgeschäftsbedingungen

1. Eigentumsvorbehalt

Die verkauften Waren oder Anlagen bleiben Eigentum des Verkäufers bis zur Erfüllung sämtlicher aus diesem Vertrag ihm gegen den Kunden zustehender Ansprüche. Während dieser Zeit dürfen die Gegenstände weder weiterveräußert, noch weitervermietet, verliehen oder verschenkt werden. Von einer Pfändung, von einem Diebstahl oder jeder anderen Beeinträchtigung der Rechte des Verkäufers ist dieser vom Kunden unverzüglich auch unter schwierigen Umständen zu benachrichtigen. Der Kunde muss für alle Beeinträchtigungen des Vorbehaltseigentums des Verkäufers uneingeschränkt aufkommen.

2. Gewährleistung

2.1. Die Gewährleistung ist den gesetzlichen Bestimmungen gleichgestellt 12 Monate und beginnt mit dem Tage der Übernahme der Ware. Sie erfolgt nach Feststellung des Kaufnachweises durch Nachbesserung.

2.2. Kann ein gewährleistungspflichtiger Mangel nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraumes beseitigt werden, so kann dem Käufer Ersatzlieferung, Herabsetzung des Kaufpreises oder Minderung als Erfüllung angeboten werden, bei Computern etc. siehe weiter unten unter 2.3.b!

2.3.a. Von jeglicher Gewährleistung ausgeschlossen sind:

Fehler, welche durch Beschädigung, falschen Anschluss, Unkenntnis oder falsche Bedienung des Kunden verursacht wurden. Ebenfalls ausgeschlossen sind Beanstandungen bei Computer- Anlagen und Bausteinen, mit einer oder mehreren, nicht von uns ausdrücklich bestätigten Soft- und Hardware-Konfigurationen.

2.3.b. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass gerade bei PC- und Computeranlagen, aber inzwischen auch bei vielen anderen elektronischen Geräten durch eine Unzahl von Einstell- und Programmiermöglichkeiten mindestens ebenso viele Fehlbedienungen etc. möglich sind. Dabei wird die Ursache oft erst nach zeitraubender Überprüfung von Fachleuten sichtbar. Aus diesen und weiteren, aber auch ökologisch erklärbaren Gründen wird vereinbart, bei einem PC eine erheblich höhere Anzahl an (oft auch nur scheinbaren) Nachbesserungen zu akzeptieren als beispielsweise bei einem Aktenvernichter oder bei einem Faxgerät. Für Datensicherung hat der Auftraggeber in jedem Falle selbst zu sorgen.

2.4. Ebenfalls sind ausgeschlossen; Unverträglichkeiten oder mangelhafte Kompatibilität mit anderen Bausteinen oder auch bei geänderten Programmständen, fehlerhaften Netzverbindungen/Abdeckungen etc...

Weiterhin sind ausgeschlossen: Schäden durch Gewalteinwirkung, Blitzschlag, Wasserschäden, ausgelaufene Batterien, Überbeanspruchung, normaler Verschleiß, mangelhafte Reinigung/Pflege etc.

Der Käufer ist verpflichtet, die Kosten für unberechtigte Reklamationen selbst in voller Höhe zuzüglich Nebenkosten zu tragen.

Wird ein Gerät auf Wunsch des Kunden eingeschickt, hat der Kunde bei fehlerfreiem Gerät die uns berechneten Kosten ebenfalls zuzüglich unseres Bearbeitungszuschlages zu tragen. Wir behalten uns außerdem das Recht vor, Geräte im "Streitfalle" unverzüglich vom Hersteller oder einer anerkannten Vertragswerkstatt überprüfen zu lassen. Dabei gehen die Prüfgebühren bei "Fehlerfreiheit" in jedem Falle zu Lasten des Beanstanders.

2.5. Bei Eigeneingriffen des Kunden oder Fremdeingriffen erlischt der Gewährleistungsanspruch des Kunden sofort.

3. Rücktritt

3.1. Der Verkäufer kann vom Vertrag zurücktreten, wenn er durch einen unvorhersehbaren und schwerwiegenden Umstand, den er nicht vermeiden konnte, die Lieferung nicht ausführen kann;

wenn ein Kunde den vereinbarten Zahlungstermin um mehr als 8 Tage überschreitet und die gesetzte Nachfrist verstreichen lässt (bei Beträgen außerhalb eines Monats werden Zinsen berechnet);
wenn der Kunde fahrlässig wahrheitswidrige Angaben über seine Verpflichtungen gemacht hat, die ihm die Einhaltung der Verpflichtung erschweren.

3.2. Der Kunde kann vom Vertrag zurücktreten, wenn der Verkäufer durch vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten die Ausführung der Lieferung unmöglich macht;
wenn der Verkäufer eine angemessene Nachfrist (3 Wochen) nicht einhält.

3.3. Bei Rücktritt sind Verkäufer und Kunde verpflichtet, einander die Leistungen zurückzugewähren.

4. Teillieferungen

Der Kunde ist gehalten, Teillieferungen anzunehmen.

II. Leistungsbedingungen

1. Auftragsauslegung/Erteilung und Fehlerangaben

Bei der Auftragserteilung hat der Auftraggeber die Fehler bzw. deren Auswirkungen schriftlich anzugeben. Auf Wunsch kann ab einer Kostenobergrenze ein weiteres Einverständnis des Kunden vereinbart werden. Wird die Reparatur abgebrochen, wird der bisherige Aufwand in Rechnung gestellt.

2. Kosten für nicht ausgeführte Aufträge

Da Fehlersuchzeit Arbeitszeit ist, wird dieser Aufwand dem Kunden in Rechnung gestellt, wenn ein Auftrag nicht ausgeführt werden kann, weil der beanstandete Fehler in der Werkstatt nicht auftrat;

ein benötigtes Ersatzteil nicht mehr zu beschaffen ist;

der Kunde durch sein Verschulden zum vereinbarten Termin nicht anwesend war;

der Auftrag während der Ausführung zurückgezogen wurde; die techn. Erfordernisse nicht einwandfrei sind;

die vom Kunden verwendete Software/andere Hardware von uns nicht oder ohne Auftragsweiterung nicht konfigurierbar sind;

bereits vorhandene oder selbst hinzugekaufte Baugruppen/Geräte nicht wunschgemäß einbindbar sind.

3. Gewährleistung für Reparaturleistungen

3.1. Die Dauer beträgt 12 Monate und bezieht sich ausnahmslos auf die tatsächlich ausgeführte Reparaturarbeit und das hierfür eingebaute Material. Werden durch "frische leistungsfähige Bauteile" andere, ältere Bauteile in Mitleidenschaft gezogen, kann hierfür keine Gewährleistung übernommen werden.

3.2. Offensichtliche Mängel müssen unverzüglich nach der Reparatur gerügt werden, andernfalls erlischt der Gewährleistungsanspruch.

3.3. Bei Eingriffen des Kunden oder Dritten in den Reparaturgegenstand erlischt jeglicher Anspruch. Dies kann u.a. durch Siegelbruch nachgewiesen werden.

4. Aufbewahrung

4.1. Die Aushändigung des Reparaturgegenstandes erfolgt gegen Vorlage des "Abholscheines".

4.2. Werden reparierte Geräte nicht innerhalb 4 Wochen nach Aufforderung/Bekanntwerden der Rep. abgeholt, wird die Abholung schriftlich oder telefonisch angemahnt.

Von diesem Zeitpunkt an kann ein angemessenes Lagergeld berechnet werden.

Wird diese Frist um mehr als 6 Monate überschritten, kann das Gerät zwecks Rep.- Forderung verwertet werden.

5. Pfandrecht

Der Werkunternehmer hat für seine Forderungen aus dem Vertrag ein Pfandrecht an den von ihm hergestellten oder ausgebesserten Sachen des Kunden.

6. Haftung

Der Anbieter haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für leichte Fahrlässigkeit haftet er nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht), deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf, sowie bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

Die Haftung ist im Falle leichter Fahrlässigkeit summenmässig beschränkt auf die Höhe des vorhersehbaren Schadens, mit dessen Entstehung typischerweise gerechnet werden muss; maximal ist diese Haftung indes beschränkt aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis

2.000.000 Euro für Personenschäden; 1.000.000 Euro für Sachschäden; 300.000 Euro aus IT-Schäden.

III. Gemeinsame Vorschriften für Kauf- und Werkverträge

1. Preise und Zahlungsbedingungen

1.1. Preise gelten ab Betriebssitz des Werkunternehmers, soweit es keine anderen Vereinbarungen gibt.

1.2. Rechnungsbeträge sind sofort nach Rechnungserteilung zahlbar.

1.3. Schecks und Wechsel werden nur zahlungshalber angenommen, letztere nur bei besonderer Vereinbarung.

1.4. Zahlungen gelten nur dann als geleistet, wenn der Verkäufer bzw. Werkunternehmer verlustfrei über den geschuldeten Betrag verfügen kann.

2. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Ist der Kunde Vollkaufmann, ist ausschließlicher Gerichtsstand der Betriebssitz des Verkäufers bzw. des Werkunternehmers. Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen Wohnsitz in der BRD hat oder wenn bei Klageerhebung sein Wohnsitz oder Aufenthaltsort unbekannt ist.